

Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in das 1. Fachsemester im Studiengang Medizin

Vom 13. Februar 2025

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen
- § 3 Form und Frist der Bewerbung
- § 4 Fachspezifischer Studieneignungstest als Auswahlkriterium in der Quote "Zusätzliche Eignungsquote" und in der Quote "Auswahlverfahren der Hochschule"
- § 5 Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“
- § 6 Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen

Anlage 2: Berechnung der Punktwerte

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen (Studienplatzvergabe) in das 1. Fachsemester im Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden (MF-TUD) an deutsche und ausländische Staatsangehörige sowie Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Die Studienplatzvergabe an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, regelt eine besondere Ordnung.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für den Studiengang Medizin erfolgt die Studienplatzvergabe in das 1. Fachsemester über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung).

(2) Die Stiftung ermittelt die auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber und vergibt die Studienplätze in den Vorabquoten gemäß § 2a SächsHZG in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag).

(3) Die Stiftung ermittelt entsprechend den jeweils geltenden Regelungen die am Verfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der „Abiturbestenquote“, der „Zusätzlichen Eignungsquote“ (ZEQ) und der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“ (AdH-Quote) gemäß § 3 SächsHZG in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages.

(4) Die Stiftung ermittelt die im Rahmen der „Abiturbestenquote“ zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrages. Die Auswahl innerhalb der ZEQ und der AdH-Quote erfolgt nach den Bestimmungen des SächsHZG und der SächsStudPIVergabeVO in den jeweils gültigen Fassungen.

(5) Die Stiftung vergibt die Studienplätze im Rahmen der „Abiturbestenquote“. In der ZEQ und der AdH-Quote erfolgen die Ablehnungen und Zulassungen im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung.

§ 3

Form und Frist der Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber müssen sich nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 und 2 SächsStudPIVergabeVO über das Webportal der Stiftung registrieren. Sie sind verpflichtet, die von ihnen angegebene E-Mailadresse während der gesamten Dauer des Zulassungsverfahrens regelmäßig zu überprüfen. Form und Frist des Zulassungsantrags richten sich nach § 6 SächsStudPIVergabeVO. Wer glaubhaft macht, dass ihr bzw. ihm die Kommunikation über das Webportal der Stiftung und die Hochschule nicht möglich ist, wird von der Stiftung oder der Hochschule bei der Bewerbung unterstützt.

§ 4

Fachspezifischer Studieneignungstest als Auswahlkriterium in der Quote "Zusätzliche Eignungsquote" und in der Quote "Auswahlverfahren der Hochschule"

(1) Der in der ZEQ sowie in der AdH-Quote berücksichtigungsfähige fachspezifische Studieneignungstest kann ausschließlich durch das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) nachgewiesen werden. Der TMS wird von der Firma ITB Consulting GmbH, Bonn (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinierungsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und durchgeführt.

(2) Die Teilnahme der Bewerberinnen und Bewerber am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinierungsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Technischen Universität Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet.

(3) Die Technische Universität Dresden berücksichtigt ausschließlich das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der Firma ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Für die Berücksichtigung des Testergebnisses ist von den Bewerberinnen und Bewerbern die Ergebnismitteilung der Firma ITB Consulting GmbH innerhalb der allgemeinen für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen (Ausschlussfristen) nach § 6 SächsStudPIVergabeVO bei der Stiftung einzureichen.

(4) Wird der Stiftung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in der ZEQ und der AdH-Quote jeweils Null Punkte vergeben.

§ 5

Vergabe der Studienplätze in der „Zusätzlichen Eignungsquote“

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der ZEQ erstellt die Stiftung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsHZG, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsHZG und
2. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Die Auswahlkriterien nach § 5 Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	Kriterien und prozentuale Verteilungen	
	TMS	Berufsausbildung
Gewichte (in Prozent)	50	50

(3) Die Ermittlung der Punktzahl richtet sich nach „Anlage 2: Berechnung der Punktwerte“ dieser Ordnung.

(4) Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 1 bis 3 SächsStudPIVergabeVO.

§ 6

Vergabe der Studienplätze innerhalb der Quote „Auswahlverfahren der Hochschule“

(1) Zur Vergabe der Studienplätze innerhalb der AdH-Quote werden nach Artikel 10 Absatz 4 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 18 Absatz 1 bis 4 SächsStudPIVergabeVO zwei Unterquoten mit folgender Aufteilung innerhalb der zur Verfügung stehenden Studienplätze gebildet:

1. AdH-Unterquote: 80 Prozent
2. AdH-Unterquote: 20 Prozent

(2) Zur Vergabe der Studienplätze erstellt die Stiftung für jede der beiden Unterquoten Ranglisten nach den folgenden Kriterien:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 SächsHZG
2. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsHZG
3. Für die Unterquote 1 die anerkannte praktische Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 SächsHZG
4. Für die Unterquote 2 die anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung nach „Anlage 1: Anerkannte Berufsbildungen“ dieser Ordnung.

(3) Die Auswahlkriterien nach § 6 Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	Kriterien und prozentuale Verteilungen			
Unterquote	HZB	TMS	Dienst	Berufsausbildung
1. AdH-Unterquote (80 Prozent)	30	20	50	
2. AdH-Unterquote (20 Prozent)	30	20		50

(4) Die Ermittlung der Punktzahl richtet sich nach „Anlage 2: Berechnung der Punktwerte“ dieser Ordnung.

(5) Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 1 bis 3 SächsStudPIVergabeVO.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in das 1. Fachsemester im Regelstudiengang Medizin tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin vom 3. März 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2024 vom 25. März 2024, S. 67) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden vom 27. November 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 4. Februar 2025.

Dresden, den 13. Februar 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen

Altenpflegerin / Altenpfleger
Anästhesietechnische Assistentin/ Anästhesietechnischer Assistent
Altenpflegerin / Arzthelfer
Biologielaborantin / Biologielaborant
Chemielaborantin / Chemielaborant
Diätassistentin / Diätassistent
Ergotherapeutin / Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
Hebamme / Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester/ Krankenpfleger
Logopädin / Logopäde
Medizinische Fachangestellte / Medizinischer Fachangestellter
Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik / Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Assistentin (MTA) / Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin / Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborantin / Medizinlaborant
Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter
Operationstechnische Angestellte / Operationstechnischer Angestellter
Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent
Orthoptistin / Orthoptist
Pflegefachfrau / Pflegefachmann
Physiotherapeutin / Physiotherapeut
Radiologisch-technische Assistentin (RTA) / Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
Rettungsassistentin / Rettungsassistent
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin / Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Anlage 2: Berechnung der Punktwerte

- (1) Für die Quoten nach §§ 6 und 7 dieser Ordnung ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + Vorbildungspunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- (2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörende Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

- (3) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, & \text{für } xxxStandardwert_B < 70 \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, & \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \end{aligned}$$

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

- (4) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Dienst, soweit er nachgewiesen wird, gilt

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

- (5) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildung gemäß der Anlage 1, soweit sie nachgewiesen wird, gilt

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$